



## Breitbandförderung in Gewerbegebieten und Häfen

Veranstaltung am 30.05.2017 im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und  
Verkehr

# Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Hochgeschwindigkeitsnetzen (**RL Breitbandförderung – Gewerbegebiete**)

Nds. MBl. Nr. 45 / 2015 S 1439

- Inkrafttreten: 01.12.2015
- Beihilferechtliche Grundlage: NGA Rahmenregelung des Bundes (NGA-RR)
- die neue EFRE-Richtlinie für die Förderperiode 2014 - 2020
- finanzieller Rahmen: 5 Mio. Euro bis 2020

## Ziele sind

- die Anbindung von Gewerbegebieten an Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetze als hochwertige wirtschaftsnahe Infrastruktur,
- die Modernisierung und technische Verbesserung bestehender Gewerbegebiete sowie
- die Steigerung der Attraktivität von Wirtschaftsstandorten,
- um so die Wettbewerbsfähigkeit der dort ansässigen KMU zu stärken.

## Was wird gefördert?

- der Aus- und Aufbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen mit Übertragungsraten von mind. 50 Mbit/s symmetrisch
- in Gewerbe- und Industriegebieten, in denen in den kommenden 3 Jahren kein privatwirtschaftlicher Ausbau erfolgt
- sofern diese Gebiete auch als solche baurechtlich (Bebauungsplan) ausgewiesen sind und
- sich dort zum Zeitpunkt der Antragstellung mind. 3 KMU befinden

## Wer kann die Förderung erhalten?

Antragsteller und Zuwendungsempfänger können sein:

- ✓ Kommunale Gebietskörperschaft (Gemeinde, Kommune, Landkreis)
- ✓ Samtgemeinde
- ✓ Kommunale Zusammenschlüsse
- ✓ sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit diese sich mehrheitlich im öffentlichen Eigentum befinden und deren Gesellschafterverhältnisse die vorrangige Berücksichtigung öffentlicher Interessen gewährleisten (z.B. Stadtwerke)  
→ *Erstempfänger*
  
- ✓ wie bisher ist auch die Weiterleitung der Zuwendung an ein gewerbliches Unternehmen zur Durchführung der Infrastrukturmaßnahme möglich  
→ *Letztempfänger*



## Wie sieht die Förderung aus?

- Fördersatz: max. 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben begrenzt auf Förderhöchstsumme: 200.000 Euro je Projekt
- Antragsstichtage sind nicht vorgesehen
- Kofinanzierung aus Mitteln nach § 13 NFAG möglich
- tragfähiges und nachhaltiges Betreiberkonzept
- Zweckbindung mindestens 7 Jahre

## Gegenstand der Förderung:

- Wirtschaftlichkeitslücke (Ziffer 5.4.1)
- Betreibermodell (Ziffer 5.4.2)

# Förderung der Wirtschaftlichkeitslücke

## Wirtschaftlichkeitslücke

- **einmaliger Investitionszuschuss (sog. Zuschussmodell)**, um die am Markt tätigen TK-Unternehmen durch Ausgleich ihrer Wirtschaftlichkeitslücke zu einem weiteren Netzausbau zu bewegen.
- Differenz zwischen dem Barwert aller Kosten des Netzaufbaus und -betriebs und den zu erwartenden Einnahmen des Unternehmens über die Nutzungsdauer der geplanten Infrastrukturinvestition (7 Jahre)

## Berechnung der Wirtschaftlichkeitslücke

- Die Einnahmen aller Neukunden werden vollständig berücksichtigt.
- Alle Einnahme aller Upgrader (Kunden, die aufgrund des neuen NGA-Netzes innerhalb des Zweckbindungszeitraums auf ein höherwertiges Produkt wechseln) werden ab dem prognostizierten Moment des Wechsels für die Restlaufzeit innerhalb der Zweckbindungsfrist ebenfalls vollständig berücksichtigt.
- Die Einnahmen der Bestandskunden werden nicht berücksichtigt, da diese die Möglichkeiten des neuen NGA-Netzes nicht nutzen.

# Förderung des Betreibermodells

## Betreibermodell

Einmalige Ausgaben für

- den Aufbau und die Nutzung eigener passiver Breitbandinfrastruktur
- der Ausführung von Tiefbauleistungen mit/ohne Verlegung von Leerrohren einschl. Schächten, Verzweigern und Abschlusseinrichtungen sowie
- der Mitverlegung von Leerrohren bei anderweitige geplanten Erdarbeiten (mit oder ohne Kabel)

mit anschließender Vermietung an und dem Betrieb durch einen Netzbetreiber (TK-Unternehmen).



# Verfahren:

1. MEV

2. IBV (Studie) / Ausschreibung Betreiber

3. Auswahl Betreiber

## 4. Antragstellung

- **nur Landesmittel:**
  - Antragsprüfung
  - Scoring setzt sich aus fachlicher und regionalfachlicher Komponente zusammen; Mindestpunktzahl von 50/35/15 (Beteiligung des jeweils zuständigen ArL)
  - (endgültiger) Zuwendungsbescheid durch die NBank
  
- **zusätzlich Bundesförderung:**
  - Vorabprüfung des Antrages (kursorische Prüfung)
  - Stellungnahme NBank (grundsätzliche Förderfähigkeit) an Bund
  - Antragsprüfung
  - Scoring Landesförderung
  - Bescheid in 2 Stufen



# EFRE-Förderung und die Bundesförderung Breitband

## Sonderaufruf: Gewerbegebiete sind miteinander kombinierbar

- Bei gleichzeitiger Beantragung von Landesmitteln und Mitteln des Sonderaufrufes des Bundes sind die Voraussetzungen **beider** Programme zu erfüllen bzw. es gelten die jeweils höheren Anforderungen
- Grundsätzlich ist
  - ✓ eine EFRE-Förderung bis max. 50% begrenzt auf 200.000 Euro und
  - ✓ eine Bundesförderung bis max. 50% begrenzt auf 1 Mio. Euro möglich,  
d.h. bei einer Kombination beider Programme ist eine Förderung bis max. 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben möglich
- Eigenanteil des Antragstellers 10%

# wesentliche Unterschiede Land (EFRE) – Bund (Sonderaufwurf Gewerbegebiete)

## **RL Breitbandförderung - Gewerbegebiete**

- Scoringverfahren
- keine Stichtage
- neben kommunalen Gebietskörperschaften sind auch sonst. jur. Pers. des öffentlichen und privaten Rechts antragsberechtigt (Stadtwerke etc.)

## **Sonderaufwurf Gewerbegebiete**

- kein Scoringverfahren
- „Windhundverfahren“ (keine Stichtage)
- teilnahmeberechtigt sind kommunale Gebietskörperschaften

# wesentliche Unterschiede Land (EFRE) – Bund (Sonderauftrag Gewerbegebiete)

## RL Breitbandförderung - Gewerbegebiete

- förderfähig sind Gewerbe- und Industriegebiete (*Ergänzung der RL um die „Häfen“ ist im Verfahren*)
- zum Zeitpunkt der Antragstellung müssen sich mind. 3 KMU in den Gebieten befinden
- -
- -
- Versorgung von Gewerbegebieten mit mind. 50 Mbit/s symmetrisch

## Sonderauftrag Gewerbegebiete

- förderfähig sind Gewerbe- und Industriegebiete sowie Häfen
- -
- öffentliche Flächen des Gewerbegebietes sind mit kostenfreiem WLAN zu versorgen
- Grundstückseigentümer kann sich mit 2.000 Euro an der Erschließung seines Grundstücks beteiligen
- Versorgung von Gewerbegebieten und Häfen mit mind. 1 Gigabit/s symmetrisch

## Wie geht es weiter?

- Anträge können ab sofort gestellt werden

### Weitere Schritte:

- Die Änderung der RL Breitbandförderung – Gewerbegebiete und Ergänzung um den Fördertatbestand der „Häfen“ befindet sich im Abstimmungsverfahren
- Ein Inkrafttreten der Änderung (rückwirkend ab dem 01.01.2017) wird noch im Sommer 2017 erwartet



---

## **Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

Für Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Andrea Leonhardt  
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
Referat 22  
Tel. 0511 / 120-55 16  
[Andrea.Leonhardt@mw.niedersachsen.de](mailto:Andrea.Leonhardt@mw.niedersachsen.de)